

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Organohalogenverbindungen im Trinkwasser

Entsprechend Artikel 18 der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – ABl. EG Nr. L 229 (11) – hätte die bundesdeutsche Trinkwasser-Verordnung bereits seit Juli 1982 verbessert sein müssen. Mit beinahe zweijähriger Verspätung ist nun der erste Referentenentwurf im Hause des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) erstellt worden.

Von herausragender Bedeutung ist für die zukünftige Regelung der Trinkwasserqualität in der Bundesrepublik Deutschland die Frage, wie im Rahmen der vorgesehenen Novellierung der Trinkwasser-Verordnung die Vorschriften für toxikologisch besonders bedenkliche, chlorierte organische Stoffe ausfallen werden. Die EG hatte in ihrer Trinkwasserrichtlinie als Orientierungswert (Richtzahl) 1 Mikrogramm/Liter festgesetzt. Dieser Wert, der in etwa der Nachweisgrenze für die summarische Bestimmung dieser Stoffgruppe entspricht, ist folglich gleichbedeutend mit der Vorstellung von einer fast völligen Schadstofffreiheit des Trinkwassers bezogen auf chlorierte organische Verbindungen. Das BMJFG folgte dem nicht und setzte demgegenüber zwei Gruppenparameter für Trihalogenmethane und chlorierte Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff fest.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Handelt es sich bei der Grenzwertfestlegung für Trihalogenmethane von 25 Mikrogramm pro Liter um einen wissenschaftlich ermittelten Grenzwert, der nach Gesichtspunkten des Konsumentenschutzes festgelegt wurde?
2. Wenn ja, auf der Grundlage welcher toxikologischer Daten und Fakten ist es dem BMJFG bzw. dem Bundesgesundheitsamt (BGA) gelungen, eine Unschädlichkeitsgrenze für im Tierversuch karzinogen wirkende Stoffe wie Chloroform zu ermitteln?

Wenn nein, auf welcher Grundlage wurde dieser Grenzwert ermittelt?

3. Handelt es sich bei der Grenzwertfestlegung für chlorierte Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff von 25 Mikrogramm pro Liter um einen wissenschaftlich ermittelten Grenzwert, der nach Gesichtspunkten des Konsumentenschutzes festgelegt wurde?

4. Wenn ja, auf der Grundlage welcher toxikologischer Daten und Fakten ist es dem BMJFG bzw. dem BGA gelungen, eine Unschädlichkeitsgrenze für im Tierversuch karzinogen wirkende Stoffe wie Trichloräthylen oder Tetrachlorkohlenstoff zu ermitteln?

Wenn nein, auf welcher Grundlage wurde dieser Grenzwert ermittelt?

5. Sind die chemisch und toxikologisch relativ unterschiedlichen Einzelkomponenten der Gruppe Trihalogenmethane bei der Grenzwertfestlegung unterschiedlich gewichtet worden?

6. Wenn ja, welche anteilige Bedeutung kam den einzelnen Stoffen zu?

Wenn nein, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse erlauben dieses Vorgehen?

7. Da es sich bei der angesprochenen Gruppe der chlorierten Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff um fünf chemisch und toxikologisch relativ unterschiedliche Einzelstoffe handelt, wie wurden beispielsweise im Rahmen des 25-Mikrogramm-Grenzwertes die Stoffe 1,1,1 – Trichloräthan und Tetrachlorkohlenstoff gewichtet?

8. Wenn keine Gewichtung erfolgte, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse erlaubten dieses Vorgehen?

9. Soll die Kontrolle des 25-Mikrogramm-Grenzwertes für chlorierte Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff in einem Analysengang erfolgen?

10. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Nachweisgrenze für Dichlormethan, die nach den genormten Verfahrensvorschriften bei ca. 20 Mikrogramm pro Liter einzelstoffbezogen liegen dürfte?

11. Sofern sie eine getrennte Bestimmung von Dichlormethan und den restlichen chlorierten Lösemitteln einschließlich Tetrachlorkohlenstoff vorsieht, nach welcher Analysenvorschrift soll die Dichlormethanbestimmung erfolgen?

12. Plant die Bundesregierung für die Zukunft weitere 25-Mikrogramm-Grenzwerte für andere Untergruppen der Stoffgruppe chlorierte organische Verbindungen im Rahmen der Trinkwasserqualitätskontrolle?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung das entstandene Kontrolldefizit für chlorierte organische Verbindungen aufgrund der Nichtübernahme der EG-Richtzahl von 1 Mikrogramm pro Liter?

14. Ist der Bundesregierung bekannt, daß aufgrund neuerer amerikanischer und bundesdeutscher Untersuchungen auch chlorierte Säuren (z.B. Trichloressigsäure und Dichloressigsäure) im Rahmen der Chloranwendung im Wasserwerk entstehen bzw. im Abwasser verschiedener Industriebetriebe enthalten sein dürften?
15. Hält sie ein Trinkwasser für unbedenklich, das 24,9 Mikrogramm Trihalogenmethane und 24,9 Mikrogramm chlorierte Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff enthält, wobei die Menge an Tetrachlorkohlenstoff 24,8 Mikrogramm pro Liter ausmacht?
16. Hält sie ein Trinkwasser für unbedenklich, das keine chlorierten Lösemittel einschließlich Tetrachlorkohlenstoff, dafür aber 150 Mikrogramm an Trichloressigsäure enthält?
17. Sollte die Wasserversorgung einer Stadt eingestellt werden, wenn in einem Liter Trinkwasser 25,1 Mikrogramm Trichloräthylen enthalten sind, und sollte das Versorgungsunternehmen sich bemühen, über Verdünnungsmaßnahmen die Konzentration auf 24,9 Mikrogramm zu senken?
18. Hält sie Vorschläge international anerkannter Fachleute für wissenschaftlich abgesichert, die höchstens 19,5 Mikrogramm pro Liter für Trihalogenmethane für vertretbar halten?

Bonn, den 11. Mai 1984

Dr. Ehmke (Ettlingen)
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

